

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar - Beitragssatzung
für die Abwasserbeseitigung-

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. S. 438) hat die Bürgerschaft am 30.09.2004 folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung vom 10. Dezember 2001 erlassen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar - Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung - vom 10. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

- d) bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.
- e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
- f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.
- g) bei Camping- und Zeltplätzen 65 % der für diesen Zweck genutzten Grundstücksfläche.
- h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächen-ergänzung auf dem Grundstück.
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB)

die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Buchstabe h) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 mit einem Vom-Hundert-Satz wie folgt bewertet:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
100 %
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
160 %
- c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
220 %
- d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
280 %
- e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
340 %
- f) für jedes weitere Vollgeschoss
zusätzliche 60 %

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann.
- d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut

sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.

(5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind.

(6) Bei Grundstücken im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und/oder § 7 des bisherigen BauGB-MaßnahmenG bzw. ab 1. Januar 1998 im Geltungsbereich von einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 oder in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB in der Neufassung der Änderung durch das BauROG, sind zur Ermittlung der beitragsfähigen Grundstücksflächen, der Art der baulichen Nutzung und der Vollgeschosse die entsprechenden Vorschriften anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. Grundstücke die im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wenn die Satzung oder der vorhabenbezogene Bebauungsplan keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Absatz 2 und 6 zu ermitteln.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz des Anschlussbeitrages an die öffentliche Abwasseranlage beträgt für die erstmalige Herstellung des Anschlusses eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage:

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

1,65 Euro je m² bevorteilter Grundstücksfläche;

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung

3,26 € je m² überbaubarer Grundstücksfläche.

Für Grundstücke, die über eine Mischwasserkanalisation entwässert werden, werden beide Beitragssätze nach Buchstabe a) und b) erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, 01. Oktober 2004

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin